



2015.03294

**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DAS PROJEKT:  
„HOCHWASSERSCHUTZ BIELZUG“ UND „GEWÄSSERRAUM BIELZUG“,  
GEMEINDE ST. NIKLAUS**

**A. Wasserbauliche Massnahmen**

**I. Eingesehen**

- die im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) durch die Gemeinde St. Niklaus im Amtsblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2015 publizierte öffentliche Planaufgabe des Auflageprojektes „Bielzug - Massnahmen im Kegelbereich“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde St. Niklaus;
- die Art. 1, 5, 9, 13 und 25 ff. des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (KWBG), den Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), die Art. 22, 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie die Art. 189 und 214 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);
- die Art. 6 und 22 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 3 und 9 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) sowie die Art. 6 und 7 der Verordnung über die Belastungen des Bodens vom 2. Juli 1998 (VBBo);
- den Art. 23 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Aufgatedossier vom September 2014 mit den darin enthaltenen Unterlagen und Plänen, das Baugesuchsformular der Gemeinde St. Niklaus vom 31. März 2015 sowie die Eingabe der Gemeinde vom 24. April 2015, in der diese dargetan hat, dass das Aufgatedossier gesetzeskonform aufgelegt habe und dass nur eine Einsprache gegen das Projekt eingereicht worden sei;
- die Einsprache der Valgrid AG, Sitten, vom 26. März 2015 und deren Rückzug der Einsprache vom 22. April 2015;
- die Übermittlung der Pläne und Unterlagen durch das Kantonale Bausekretariat am 6. Mai 2015 an den Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU);
- das vom instruierenden VRDVBU am 11. Mai 2015 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
  - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis (2. Juni 2015),
  - Dienststelle für Wald und Landschaft (9. Juni 2015),
  - Dienststelle für Raumentwicklung (12. Juni 2015),
  - Dienststelle für Umweltschutz (16. Juni 2015),
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (17. Juni 2015),
  - Dienststelle für Landwirtschaft (25. Juni 2015);

- das Schreiben des VRDVBU vom 11. Juni 2015 an die Gemeinde St. Niklaus betreffend Zusatzunterlagen (von der Dienststelle für Wald und Landschaft [DWL] verlangt), den Kurzbericht „Massnahmen Bielzug - Natur und Landschaft“ vom 9. Juni 2015 sowie die zweite (in Form eines Berichtes verfasste) Vormeinung der DWL vom 17. Juli 2015;
- die übrigen Akten.

## II. Erwägend

### 1. Zweck, Inhalt und Abgrenzung des Bauvorhabens

- 1.1** Die bestehende Gefahrenkarte zeigt für den Bielzug eine erhebliche Gefährdung durch murgangartige Ereignisse infolge Kollabierens des Blockgletschers Gugla. In Berücksichtigung des massiv erhöhten Geschiebepotentials und der zu geringen Rückhaltekapazität des bestehenden Geschiebesammlers bestehen für die Prozesse Murgänge und Hochwasser Schutzdefizite in Bezug auf das Siedlungsgebiet Biel-Hinterherbruggen, die Schweizerische Hauptstrasse H213 und die Bahnlinie der MGB. Für diese Objekte bestehen zudem Schutzdefizite in Bezug auf Lawinen. Die Gemeinde St. Niklaus hat deshalb in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachinstanzen das vorliegend zu beurteilende Auflageprojekt erarbeiten lassen.
- 1.2** Die Hauptelemente des Schutzprojektes zwischen dem Kegelhals und der Mündung in die Vispa lassen sich wie folgt umschreiben:
- Massnahmen Kegelhals (Verbesserung Ablenkung): Erhöhung der Ablenkmauer am Kegelhals um 4 m (Beton) sowie Schüttung eines neuen 4 m hohen und ca. 90 m langen Ablenkdamms unterhalb der bestehenden Ablenkmauer;
  - Massnahmen Geschiebesammler (Verbesserung Geschieberückhalt): Vergrösserung des bestehenden Geschiebesammlers auf 20'000 m<sup>3</sup>, Erstellung eines nördlichen und südlichen Anschlussdamms mit einer Länge von ca. 20 m bzw. 60 m, Erhöhung der bestehenden Geschieberückhaltesperre um 3 m auf 9.30 m sowie Erstellung einer permanenten Zufahrtsstrasse zwischen der Kantonsstrasse und dem Geschiebesammler für Unterhaltsarbeiten;
  - Massnahmen Mündungsbereich (Verbesserung Schutz): Erstellung einer Einlaufschürze oberhalb der MGB-Brücke (1 m ab Kote Brückenoberkante) und gleichzeitige Erhöhung der Ufermauern auf einer Länge von ca. 9 m.
- 1.3** Die Kosten für die im Projekt vorgesehenen Massnahmen belaufen sich gemäss den Angaben im Technischen Bericht auf insgesamt Fr. 1.77 Mio., was eine Kostenwirksamkeit gemäss EconoMe von 2.9 ergibt. Das Projekt, welches keiner Spezialbewilligung, jedoch einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG bedarf, untersteht nicht der UVP-Pflicht. Die einzige gegen das Schutzprojekt eingereichte Einsprache wurde zurückgezogen.
- 1.4** Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des vorliegenden Schutzprojektes hat die Gemeinde St. Niklaus zudem das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Bielzuges öffentlich aufgelegt (gemäss dem Rundschreiben des Vorstehers des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 14. August 2013 an die Walliser Gemeinden). Das Vernehmlassungsverfahren für beide Dossiers (Hochwasserschutz und Gewässerraum) wurde ebenfalls koordiniert. Der Entscheid über die Festlegung des Gewässerraums wird aus Gründen der Koordination ebenfalls in den vorliegenden Gesamtentscheid des Staatsrates integriert (siehe unten Ziffer 3.).

### 2. Verfahren

- 2.1** Der Wasserbau wird durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene kantonale Wasserbaugesetz (kWBG) und die dazugehörige Verordnung (kWBV) geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass der Wasserbau und der Unterhalt für die Rhone und den Genfersee dem Kanton obliegt, während die

Gemeinden oder die Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet für die Flüsse, Wildbäche, Seen und Kanäle von öffentlichem Interesse zuständig sind (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b kWBG). Da das vorliegende Projekt den Hochwasserschutz in Bezug auf den Bielzug auf Gebiet der Gemeinde St. Niklaus betrifft, fällt es in den Zuständigkeitsbereich dieser Gemeinde.

- 2.2** Der kantonale und kommunale Wasserbau ist rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen. Diese werden für die kommunalen Gewässer durch die zuständigen Gemeinden erstellt (Art. 25 kWBG). Gemäss Art. 27 Abs. 1 kWBG werden das Ausführungsprojekt und die dazugehörigen Unterlagen während dreissig Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jeder Interessierte einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Die Einsprachen müssen innert dreissig Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 30 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2015 ordentlich publiziert, wobei die einzige eingereichte Einsprache zurückgezogen wurde.
- 2.3** Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt und entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Die Plangenehmigung kann dabei von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Genehmigung des Ausführungsprojekts umfasst die Erklärung des öffentlichen Nutzens und begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern (Art. 35 kWBG).

### **3. Koordination und Spezialbewilligungen**

- 3.1** Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Kantonsgerichts hat die Rechtsanwendung materiell koordiniert bzw. inhaltlich abgestimmt zu erfolgen, wenn für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. Diese erforderliche Koordination ist grundsätzlich bereits im erstinstanzlichen Verfahren durchzuführen und wird am besten erreicht, wenn dafür eine einzige erste Instanz zuständig ist (BGE 122 II 87 E. 6 mit Hinweisen; Urteil des KG vom 21. Januar 2000 i.S. WWF c/ Staatsrat und Gemeinde Betten).
- 3.2** Kantonalrechtlich wird die Koordination in Art. 34 kWBG geregelt. Bedarf ein Ausführungsprojekt von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Genehmigungsentscheid stehen, sind diese im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren. Die zuständige Behörde ist, wie oben dargelegt (siehe die vorstehende Ziffer **2.3**), der Staatsrat. Der Staatsrat leitet das Instruktionsverfahren, holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden oder Organe ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab, bevor er seinen Entscheid fällt, dessen Elemente sich nicht widersprechen dürfen. Er integriert in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen derart, dass gegen seinen Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Konzentration nicht möglich sein, achtet er darauf, dass kein Widerspruch zu den getrennt erlassenen Entscheiden besteht und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden. In Anwendung der umschriebenen Koordinationsgrundsätze sind entsprechend allfällige Spezialbewilligungen in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung zu integrieren und in einem einzigen Entscheid zu eröffnen. Entsprechend ist bei einem Wasserbauprojekt jeweils zu prüfen, ob für das Bauvorhaben die Erteilung von Spezialbewilligungen erforderlich ist. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Dies geht einerseits aus den Projektunterlagen hervor und andererseits haben auch die interessierten kantonalen Dienststellen keine Erteilung einer Spezialbewilligung verlangt.
- 3.3** Allerdings ist vorliegend eine Ausnahmbewilligung erforderlich: der Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung bestimmt, in welcher Art und Weise Ausnahmbewilligungen für Bauten

und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt werden können. Da die zu errichtenden Schutzmassnahmen des vorliegenden Projektes sich ausserhalb der Bauzonen befinden, wird nachfolgend unter Ziffer 9. diese Problematik behandelt.

- 3.4 Zudem hat die Gemeinde St. Niklaus vorliegend gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Schutzprojektes Bielzug das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Bielzuges öffentlich aufgelegt. Gemäss Art. 13 Abs. 6 kWBVG kann der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden. Aufgrund der vorewähnten Koordinationsgrundsätze wird der Entscheid über den Gewässerraum des Bielzuges in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates integriert (nachfolgend Buchstabe B.).

#### **4. Die Beurteilung der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau**

Die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau ist die Fachstelle des Kantons für Wasserbauprojekte und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Jene Dienststelle nimmt zudem eine technische Überprüfung der eingereichten Projekte vor. So hat denn auch der Kreis 1 – Oberwallis der DSVF das vorliegende zu beurteilende Projekt eingehend geprüft und anschliessend in Bezug auf die Geologie, die Seitenbäche und die Strassenstudien verschiedene Auflagen und Bedingungen an das Projekt formuliert. Insgesamt gab die Dienststelle aber eine positive Vormeinung zum Schutzprojekt ab. Die erwähnten Auflagen und Bedingungen werden als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen.

#### **5. Die Beurteilung der Dienststelle für Wald und Landschaft**

- 5.1 Jene Dienststelle hat das Projekt unter den Gesichtspunkten „Wald“, „Natur und Landschaft“, „Naturgefahren“ sowie „Wanderwege“ geprüft. Zur letztgenannten Thematik hat sie keine weiteren Bemerkungen angebracht. Betreffend „Naturgefahren“ hielt sie lediglich fest, dass das Projekt in enger Zusammenarbeit mit der Sektion Naturgefahren erarbeitet worden sei und die vorgeschlagenen Massnahmen dringend zum Schutz von Gebäuden und Verkehrsträgern seien. In Bezug auf den Aspekt „Wald“ brachte die titelerwähnte Dienststelle vor, dass es sich um ein Projekt zum Schutz vor Murgängen und Lawinen handle, aus Sicht der Walderhaltung keine forstlichen Verfahren notwendig seien, aber verschiedene Auflagen und Bedingungen strikte einzuhalten seien.
- 5.2 In Bezug auf die Thematik „Natur und Landschaft“ machte die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) in ihrer ersten Stellungnahme darauf aufmerksam, dass sich das Vorhaben innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes von kommunaler Bedeutung befinde. Daher sei bedauerlich, dass die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes nicht weiter untersucht worden seien. Die DWL hat deshalb zunächst eine vorläufig negative Vormeinung abgegeben und beantragt, dass ein von einem anerkannten Fachbüro zu erstellender Kurzbericht zu den Aspekten Natur- und Landschaftsschutz abzugeben sei, der insbesondere über eventuell vorhandene Naturwerte informieren und Schutz-, Wiederherstellungs- oder allenfalls Ersatzmassnahmen vorschlagen solle.

Nach dem Vorliegen des Kurzberichtes „Massnahmen Bielzug - Natur und Landschaft“ vom 9. Juni 2015 nahm die DWL zu diesem Stellung indem sie ausführte, dass gemäss dem Kurzbericht am 2. Juli im Projektperimeter Vegetationsaufnahmen gemacht worden seien. Die dem Bericht beiliegende Pflanzenliste enthalte sowohl typische Waldarten als auch Arten offener Habitats. Es würden keine seltenen oder geschützten Arten aufgeführt, obwohl z.B. verschiedene Orchideenarten in den betroffenen Habitats zu erwarten seien. Leider äussere sich der Bericht nicht zur Fauna (beobachtete oder potentiell vorkommende Arten). Die Übergangsbereiche von Wald und Wiesen seien in der Regel interessante Habitats z.B. für teils seltene Arten von Schmetterlingen und Vogelarten. Für ähnliche Projekte sollte in Zukunft, wie seit Jahren üblich, ein Kurzbericht durch ein im Bereich Natur- und Landschaftsschutz spezialisiertes Umweltbüro erarbeitet werden (die Fachkompetenzen des beauftragten Ingenieurbüros würden eher in den

Bereichen Geologie und Naturgefahren liegen). Das Dossier bleibe somit aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes mangelhaft. Da das Projekt offenbar dringend sei und die Sektion Natur und Landschaft der DWL in einer früheren Projektphase bereits eine Vormeinung abgegeben habe, könne gleichwohl eine positive Vormeinung mit verschiedenen Auflagen abgegeben werden.

- 5.3 Insgesamt betrachtet gab die Dienststelle für Wald und Landschaft somit eine positive Vormeinung zum Projekt ab, wenn auch unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und ins Dispositiv des vorliegenden Entscheides integriert werden.

## 6. Die Beurteilung der Dienststelle für Raumentwicklung

6.1 In ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Schutzprojekt hat die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) darüber orientiert, dass sich die geplanten Massnahmen gemäss der rechtsgültigen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde St. Niklaus ausserhalb der Bauzone in der Zone für Verkehr (Strassen, Wege, Plätze), in einer Zone deren Nutzung noch nicht festgelegt ist sowie innerhalb des Waldareals befinden würden. Da es sich hierbei um standortgebundene Anlagen handle, denen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen würden, könne nach Ansicht der DRE eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG erteilt werden. Bezüglich einer allfällig erforderlichen forstlichen Bewilligung verweise die Dienststelle auf die Bemerkungen und Auflagen der dafür zuständigen Dienststelle für Wald und Landschaft.

6.2 Aus raumplanerischer Sicht kam die titelerwähnte Dienststelle zum Schluss, dass sie zum vorliegenden Auflageprojekt eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil es sich um Massnahmen handle, welche für den Hochwasserschutz des Siedlungsgebietes Biel - Hinterherbruggen, die Schweizerische Hauptstrasse H213 und die MGB-Bahnlinie unerlässlich seien und die den Zielsetzungen der kantonalen Richtplanung, insbesondere denjenigen der Koordinationsblätter F.9/3 „Wassererbau und Unterhalt von Wasserläufen“ und I.4/2 „Naturgefahren: Hochwasser“ entsprechen würden. Allerdings hat die Dienststelle für Raumentwicklung in ihrer Eingabe verschiedene Auflagen und Bedingungen verfasst, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen werden.

## 7. Die Beurteilung der Dienststelle für Umweltschutz

7.1 Die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) hat in ihrer Eingabe zunächst ausgeführt, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft worden sei, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, KGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV), Bodenschutz (VBBo), Lärmschutz (LSV), Luftreinhaltung (LRV), nicht ionisierende Strahlung (NIS), Abfallbewirtschaftung (TVA) sowie aufgrund der jener Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

7.2 In Bezug auf den Standort des Projektes brachte die erwähnte Fachstelle in Berücksichtigung der jeweiligen Umweltbereiche die folgenden Bemerkungen und Erläuterungen vor:

a) Gewässerschutz: Der Teil zwischen der Strasse und der Mündung in die Vispa liege, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser). Die restliche Strecke liege weder in einem besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich noch in einer Grundwasserschutzzone.

b) Boden: Eine zu schützende Humusschicht sei vorhanden.

c) Altlasten: Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthalte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Es könne nicht garantiert werden, dass ein Grundstück unbelastet sei.

7.3 Zu den Auswirkungen des Hochwasserschutzprojekts hielt die Umweltschutzfachstelle fest, dass vom Projekt die folgenden Bereiche betroffen seien: Gewässerschutz (Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen, Arbeiten im Gerinne, Entwässerung der Zufahrtsstrasse), Bodenschutz (Erhaltung der Humusschicht), Lärmschutz (Baulärm), Luftreinhaltung (Emissionen von Baumaschinen, Staub), nicht ionisierende Strahlung (Hochspannungsleitung in der Nähe), Abfallbewirtschaftung (Bau- und Abbruchabfälle, Aushubmaterial, Aufschüttung, organische Abfälle). Es sei eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.

- 7.4 Präzisierung betreffend Gewässerschutz hat die kantonale Fachstelle dargelegt, dass während der Bauphase eine Gefahr der Verschmutzung des Oberflächengewässers bestehe. Die geplanten Schutzmassnahmen würden zum Teil direkt im Gerinne ausgeführt. Durch die baulichen Massnahmen werde das Grundwasser nicht negativ beeinflusst. Betreffend Abfallbewirtschaftung hat die DUS in ihrer Stellungnahme vermerkt, dass gemäss dem Technischen Bericht „Bielzug – Massnahmen im Kegelbereich“ vom September 2014 die geplanten Dämme aus dem vor Ort entnommenen Material geschüttet werden (mit Verweis auf Kapitel 10 „Konflikte und deren Lösung“).
- 7.5 Unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen werden, gab die Dienststelle für Umweltschutz eine positive Vormeinung ab.

## 8. Die Beurteilung der übrigen kantonalen Dienststellen

- 8.1 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Jene Dienststelle hat das Dossier in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass sie zu den beiden letztgenannten Bereichen keine Bemerkungen anzubringen habe. Betreffend „Fischerei/Fischfauna“ hat sie verschiedene Auflagen und Bedingungen formuliert, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung integriert werden. Insgesamt betrachtet hat die DJFW eine positive Vormeinung unter Einhaltung der vorerwähnten Auflagen abgegeben.
- 8.2 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat das vorliegende Projekt für die erwähnte Dienststelle geprüft. In seiner Stellungnahme legte das Amt dar, dass es in Berücksichtigung der Bedeutung des Schutzprojektes, sowie der positiven Auswirkung der Schutzmassnahmen auf die zukünftige Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen, aus der Sicht der Landwirtschaft und den Strukturverbesserungen zum Vorhaben eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen abgeben könne. Diese werden als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen.

## 9. Die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG

- 9.1 Nach Massgabe von Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist die Voraussetzung einer Bewilligung, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist. Abweichend von Art. 22 Abs. 2 RPG können Bewilligungen für die Errichtung von Bauten und Anlagen erteilt werden, wenn a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG). Weiter bestimmt das eidgenössische Raumplanungsgesetz, dass die Kantone die Zuständigkeiten und Verfahren zu ordnen haben und dass die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zu entscheiden habe, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (Art. 25 RPG).
- 9.2 Aus den oben stehenden Ausführungen geht hervor, dass im vorliegenden Fall der Staatsrat für die Genehmigung des Schutzprojektes zuständig ist, und dass er gemäss Art. 34 KWBG die verschiedenen anwendbaren Verfahren und die diesbezüglichen Entscheide materiell und formell zu koordinieren hat (siehe oben die Ziffern 2.3, 3.2 und 3.3).
- 9.3 Das Projekt „Bielzug - Massnahmen im Kegelbereich“ sieht den Bau verschiedener Schutzmassnahmen vor, die sich ausserhalb der Bauzonen befinden. Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG erfüllt sind.

**9.3.1** Der Standort der Eingriffe ergibt sich aus der Lage der zu schützenden Objekte, aus der Art der bestehenden Naturgefahren, aus dem Vorhandensein bereits bestehender Schutzbauten und aus der Kombination der geplanten Massnahmen. Im Technischen Bericht des Auflagedossiers werden die Schutzmassnahmen ausführlich präsentiert und deren Erforderlichkeit an jenen Standorten nachvollziehbar dargelegt. Es wird der Nachweis erbracht, dass die Standortgebundenheit gegeben ist. Die kantonale Fachstelle in Bezug auf die Raumplanung, die Dienststelle für Raumentwicklung, hat in ihrer Stellungnahme zum Projekt explizit festgehalten, dass es sich hierbei um standortgebundene Anlagen handle, sodass ihrer Ansicht nach eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG erteilt werden könne. Die urteilende Behörde sieht keine Veranlassung, an dieser Einschätzung der Fachstelle zu zweifeln.

**9.3.2** Die geplanten Arbeiten erfolgen in einem übergeordneten Interesse, da es sich um Massnahmen handelt, die für den Schutz des Menschen und seiner Umgebung unerlässlich sind. Es sind keine anderweitigen Interessen erkennbar, welche diesen Schutzinteressen vorgehen. Dies geht einerseits aus den Vormeinungen der konsultierten kantonalen Dienststellen hervor (siehe insbesondere die Stellungnahme der Dienststelle für Raumentwicklung zu Art. 24 RPG) und andererseits aus der unten dargelegten umfassenden Gesamtinteressenabwägung (siehe nachfolgend Buchstabe C.).

- 9.4** Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, der gesamten relevanten Umstände und in Abwägung der vorhandenen Interessen die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG für die im vorliegenden Projekt geplanten wasserbaulichen Schutzmassnahmen erteilt werden kann.

## **10. Einsprachen**

Gegen die vorliegend zu beurteilenden Schutzmassnahmen der Gemeinde St. Niklaus hat innert Frist einzig die Valgrid AG (in ihrem eigenen Namen sowie handelnd für die EVWR) Einsprache erhoben. Die vorsorgliche Einsprache richtete sich dabei gegen die in den Auflageunterlagen dargelegte Kostenauflegung. Aufgrund eines Schreibens der Gemeinde St. Niklaus hat die Valgrid AG mit Eingabe vom 22. April 2015 den Rückzug der Einsprache erklärt. Die Einsprache gilt damit als durch Rückzug erledigt.

## **B. Festlegung des Gewässerraums des Bielzuges**

### **I. Eingesehen**

- das Auflagedossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Bielzuges, gelegen auf Gebiet der Gemeinde St. Niklaus, enthaltend den Plan im Massstab 1:2'000 vom Oktober 2014 sowie die dazugehörigen Vorschriften;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2015;
- das ebenfalls im vorerwähnten Amtsblatt veröffentlichte Auflagedossier „Bielzug - Massnahmen im Kegelbereich“ vom September 2014 inkl. die darin enthaltenen Unterlagen und Pläne;
- die Eingabe der Gemeinde St. Niklaus vom 24. April 2015 aus der hervorgeht, dass das Auflagedossier „Gewässerraum des Bielzuges“ ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist und dass keine Einsprachen dagegen eingereicht worden sind;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)

und die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);

- das vom instruierenden VRDVBU am 11. Mai 2015 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
  - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis (2. Juni 2015),
  - Dienststelle für Wald und Landschaft (9. Juni 2015; 17. Juli 2015),
  - Dienststelle für Raumentwicklung (12. Juni 2015),
  - Dienststelle für Umweltschutz (16. Juni 2015),
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (17. Juni 2015),
  - Dienststelle für Landwirtschaft (25. Juni 2015);
  
- die übrigen Akten.

## II. Erwägend

### 1. Verfahren

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2** Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Im vorliegenden Fall, bei dem es um die Festlegung des Gewässerraums eines kommunalen Gewässers geht, nämlich des Bielzuges, ist demzufolge die Gemeinde St. Niklaus für die Einreichung des entsprechenden Gesuches zuständig.
- 1.3** Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen gegen den aufgelegten Gewässerraum hinterlegt.
- 1.4** Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG). Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinde St. Niklaus zu entscheiden.

- 1.5 Die Gemeinde St. Niklaus hat gleichzeitig mit dem vorliegenden Projekt „Gewässerraum des Bielzuges“ im Amtsblatt das Wasserbauprojekt „Bielzug - Massnahmen im Kegelbereich“ publiziert. Die beiden Projekte betreffen dasselbe Fliessgewässer, nämlich den Bielzug. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Rundschreiben des Vorstehers des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 14. August 2013 an die Walliser Gemeinden und dem Art. 13 Abs. 6 kWBG (wonach der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden kann). Demzufolge und aufgrund der Koordinationsgrundsätze (vgl. oben Buchstabe A., Ziffer 3.) ist der vorliegende Entscheid über den Gewässerraum des Bielzuges in den Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates betreffend den Hochwasserschutz Bielzug zu integrieren.

## 2. Die Beurteilung der kantonalen Behörden

- 2.1 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau: Die DSVF ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der Gewässerräume und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat sie eine vorbehaltlos positive Vormeinung zum geplanten Gewässerraum des Bielzuges abgegeben.
- 2.2 Dienststelle für Wald und Landschaft: Jene Dienststelle hat das Auflagedossier in Bezug auf die Aspekte „Wald“, „Natur und Landschaft“, „Naturgefahren“ sowie „Wanderwege“ geprüft. Aus den zwei Eingaben der DWL vom 9. Juni 2015, bzw. 17. Juli 2015 geht hervor, dass jene kantonale Fachstelle keine Bemerkungen oder Einwände gegen den aufgelegten Gewässerraum des Bielzuges hat und dem Gesuch der Gemeinde St. Niklaus positiv gegenübersteht.
- 2.3 Dienststelle für Raumentwicklung: Die kantonale Raumplanungsfachstelle hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass sie zur Festlegung des Gewässerraums entlang des Bielzuges eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil damit unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmassnahmen sowie der Topographie die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Schutz vor Hochwasser und die verschiedenen Gewässernutzungen sichergestellt werden können.
- 2.4 Dienststelle für Umweltschutz: Jene kantonale Fachstelle hat das Auflagedossier geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass die raumplanerischen Massnahmen des Gewässerraums und des Gewässerunterhalts nicht in Konflikt mit dem Grundwasserschutz stehen würden. Gemäss der Revision (am 01.01.2014 in Kraft getreten) vom kantonalen Gewässerschutzgesetz (kGSchG) und vom kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) sei die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) zuständig für die Festlegung vom Gewässerraum. Insgesamt betrachtet stehen dem Projekt auch aus Sicht der DUS keine Hindernisse entgegen.
- 2.5 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Jene Dienststelle hat das Dossier in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ geprüft. Aus ihrer Stellungnahme geht hervor, dass sie in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums des Bielzuges keine Vorbehalte oder Bemerkungen hat.
- 2.6 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat für die erwähnte Dienststelle den Gewässerraum des Bielzuges überprüft und anschliessend in Bezug auf den Gewässerraum eine positive Vormeinung ohne Auflagen oder Bedingungen abgegeben.

## 3. Gesamtbeurteilung des Gewässerraums

- 3.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG).
- 3.2 Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt die Festlegung des Gewässerraums des Bielzuges, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde St. Niklaus. Die Gewässerräume der übrigen Fliessgewässer dieser Gemeinde werden in separaten Verfahren bis zum Jahre 2018 festgelegt.

- 3.3** Die wesentlichen Merkmale des Projektes, welches eine Unterteilung des Projektperimeters in 10 Abschnitte vorsieht, sind die Folgenden:
- Im Abschnitt von der Schweizerischen Hauptstrasse H213 bis zur Vispamündung (BIE01 - BIE04) beträgt der effektive Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV jeweils 32 m, was dem theoretischen Gewässerraum entspricht. Die Durchlässe der MGB und der Strasse sind beide gut erhalten und weisen eine ausreichende Kapazität auf, sodass aufgrund der jeweils kurzen Strecke der Gewässerraum der angrenzenden Abschnitte fortgesetzt wird.
  - In den Abschnitten BIE05 - BIE08 wird der theoretische Gewässerraum erweitert, sodass gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV der effektive Gewässerraum auf die Aussenfüsse der Hochwasserschutzdämme, bzw. Ablenkdamme festgelegt wird, was einer Breite von maximal 100 m entspricht.
  - Während im Abschnitt BIE09 der effektive Gewässerraum, welcher vom Staatsrat zu genehmigen ist, dem theoretischen Gewässerraum entspricht (hier 19.5 m, gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV), wird ab dem Abschnitt BIE10 auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, da das Gewässer hier in Wald- und Sömmerungsgebieten liegt.
- 3.4** Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Festlegung des Gewässerraums des Bielzuges in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

### **C. Abschliessende Beurteilung**

1. Die Gemeinde St. Niklaus hat das vorliegende Hochwasserschutzprojekt ausarbeiten lassen, welches verschiedene bauliche Schutzmassnahmen vom Kegelhalbs bis zur Mündung des Bielzuges in die Vispa vorsieht (u.a. Vergrösserung des Geschiebesammlers auf 20'000 m<sup>3</sup>, Erstellung der Anschlussdämme und eines neuen Ablenkdammes, Erhöhung der bestehenden Geschieberückhaltesperre und der Ablenkmauer am Kegelhalbs, Erstellung einer Einlaufschürze oberhalb der MGB-Brücke und einer permanenten Zufahrtsstrasse für Unterhaltsarbeiten). Für diese baulichen Massnahmen wurde im Auflagedossier ein Landerwerbsplan beigelegt. Gemäss Art. 26 BV ist das Eigentum gewährleistet. Eine Eigentumsbeschränkung ist mit dieser Verfassungsbestimmung nur vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Urteil des Bundesgerichts 1P.62/2007 vom 17. August 2007). Die gesetzlichen Grundlagen für das vorliegende Projekt finden sich in der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaugesetzgebung.
2. In Bezug auf das öffentliche Interesse am vorliegenden Projekt ist auf dessen Sinn und Zweck zu verweisen. Das Schutzprojekt Bielzug bezweckt den nachhaltigen Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Murgängen und Hochwasser (mitunter auch vor Lawinen). Im speziellen sollen die Schutzdefizite in Bezug auf das Siedlungsgebiet Biel-Hinterherbruggen, die Schweizerische Hauptstrasse H213 und die Bahnlinie der MGB verringert werden. Des Weiteren respektiert das Projekt die Grundsätze, wie sie im kantonalen Wasserbaugesetz festgelegt wurden (siehe Art. 1 und 5 KWBG). Insgesamt dient das Projekt somit öffentlichen Interessen, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner. Gegen das Auflageprojekt ist denn auch nur eine einzige vorsorgliche Einsprache eingereicht worden, welche später zurückgezogen wurde.
3. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die von der Behörde gewählten Massnahmen für das Erreichen des gesetzten Ziels geeignet, notwendig und zumutbar sind. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln bzw. zu den zu seiner

Verfolgung notwendigen Beschränkungen stehen (Urteil des Bundesgerichts 1P.543/2006 vom 30. November 2006). Aufgrund der gesamten Umstände ergibt sich für das vorliegend zu beurteilende Hochwasserschutzprojekt, dass dieses in einem verhältnismässigen und zumutbaren Ausmass umgesetzt werden kann. Die Verhältnismässigkeit ergibt sich dabei auch aufgrund des vorgenommenen Variantenstudiums und der Wahl der nun öffentlich aufgelegten Variante. Da diesbezüglich die Standortgebundenheit als gegeben zu betrachten ist, kann in Berücksichtigung der vorerwähnten öffentlichen Interessen vorliegend die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG für die im Projekt geplanten Schutzmassnahmen erteilt werden.

4. Weiter ist zu beachten, dass die Gemeinde St. Niklaus gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes zudem das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Bielzuges öffentlich aufgelegt hat. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Schreiben des DVBU vom 14. August 2013, dem Art. 13 Abs. 6 kWBG und den allgemeinen Koordinationsgrundsätzen, sodass der Entscheid über den Gewässerraum des Bielzuges in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung des Staatsrates zu integrieren ist.
5. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konsultierten kantonalen Dienststellen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die zugestellten Projektunterlagen jeweils in Bezug auf ihren Fachbereich eingehend überprüft haben. Sämtliche Dienststellen haben im Anschluss daran eine positive Vormeinung zu den beiden Projekten abgegeben, wenn auch teilweise unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen.
6. In Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen, aufgrund der eingereichten Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen, in Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen ergibt sich somit, dass die beiden vorliegenden Projekte der Gemeinde St. Niklaus, bestehend aus den Hochwasserschutzmassnahmen und der Festlegung des Gewässerraums des Bielzuges, in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entsprechen, sodass sie gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 des kWBG genehmigt werden können. Sie werden mit allen in den genehmigten Projektunterlagen vorgesehenen Arbeiten als Werk öffentlichen Nutzens erklärt. Die vorliegende Plangenehmigung begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten Rechte (Art. 35 kWBG).

## **D. Kosten**

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

**entscheidet**

**DER STAATSRAT**

## A. Wasserbauliche Massnahmen

1. Die **Pläne** des Auflageprojektes „**Bielzug - Massnahmen im Kegelbereich**“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde St. Niklaus, **werden genehmigt**. Alle in den genehmigten Ausführungsprojekten vorgesehenen Arbeiten gelten als Werk öffentlichen Nutzens. Die Genehmigung dieser Pläne begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

1	Technischer Bericht inkl. Kostenvoranschlag		Sept. 2014
2	Projektperimeter (Beilage 1)	1:25'000	Sept. 2014
3	Übersicht Massnahmen (Beilage 2.1)	1:500	Sept. 2014
4	Situation Geschiebesammler (Beilage 2.2)	1:250	Sept. 2014
5	Situation Kegelhals (Beilage 2.3)	1:250	Sept. 2014
6	Geschiebesammler Längs- & Querprofile (Beilage 3)	1:200	Sept. 2014
7	Geschieberückhaltesperre (Beilage 4.1)	1:100	Sept. 2014
8	Massnahmen Kantonsstrasse + MGB-Brücke (Beilage 4.2)	1:100	Sept. 2014
9	Zufahrt Sammler: Längs- & Querprofile (Beilage 5)	1:200	Sept. 2014
10	Damm links: Längs- & Querprofile (Beilage 6)	1:200 QP 1:250 LP	Sept. 2014
11	Damm rechts: Längs- & Querprofile (Beilage 7)	1:200 QP 1:250 LP	Sept. 2014
12	Ablenkdam: Längs- & Querprofile (Beilage 8)	1:250 QP 1:300 LP	Sept. 2014
13	Anschüttung Ablenkmauer: Längs-/Querprofile (Beilage 9)	1:250 QP 1:300 LP	Sept. 2014
14	Landwirtschaftszufahrt: Längs-/Querprofile (Beilage 10)	1:150	Sept. 2014
15	Situation Ablenkmauer (Beilage 11.1)	1:200	Sept. 2014
16	Längenprofil Ablenkmauer (Beilage 11.2)	1:100	Sept. 2014
17	Querprofile Ablenkmauer (Beilage 11.3)	1:100	Sept. 2014
18	Typenprofile Ablenkmauer (Beilage 11.4)	1:50	Sept. 2014
19	Gefahrenkarte Hochwasser vor und nach Massnahmen (Beilage 12)	1:5'000	Sept. 2014
20	Gefahrenkarte Lawinen vor und nach Massnahmen (Beilage 13)	1:5'000	Sept. 2014
21	Landerwerbsplan (Beilage 14)	1:500	Sept. 2014
22	Kurzbericht „Massnahmen Bielzug - Natur und Landschaft“		09.07.2015

3. Die raumplanungsrechtliche **Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG** für die im vorliegenden Projekt geplanten Schutzmassnahmen **wird erteilt**.

4. Die Plangenehmigung wird an folgende **Auflagen und Bedingungen** geknüpft:

4.1 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau**

### Kantonsgeologe

- Die langzeitige Stabilität der Dämme ist zu garantieren.

### Seitenbäche

- Die Dammbalken in der Sperre sind gegen Auftrieb infolge Murgang/Hochwasser zu sichern.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der DSVF, Kreis 1 - Oberwallis, ein Dossier der ausgeführten Arbeiten mit der Gefahrenkarte Hochwasser/Murgang nach Massnahmen zuzustellen.

### Strassenstudien

- Anschlüsse an klassierte Kantonsstrassen oder übergeordnete Strassen müssen dem Art. 214 des Strassengesetzes und der VSS Normen 640'050 und der Norm 640 090b entsprechen.

- Die permanente Landwirtschaftliche Zufahrt muss unter Einhaltung der Sichtweiten (Nachweis mit  $v=80$  km/h) an die Schweizerische Hauptstrasse angeschlossen werden. Die Sichtnachweise müssen gemäss der Norm 640 273a erstellt und die dafür notwendigen Flächen zwingend freigehalten werden. Der entsprechende Platzbedarf für das Einbiegen im Bereich des Anschlusses muss gemäss den VSS-Normen 640 052, 640 198a etc. nachgewiesen werden.
- Das Längenprofil muss bezüglich des Anschlusses gemäss den Normen ausgeführt werden. (Es fehlt derzeit noch die Ausrundung im Anschlussbereich).
- Die vorstehenden Nachweise sind der DSVF vor Lancierung der Ausführung vorzulegen.
- Zur Verhinderung der Verschmutzung der Fahrbahn der klassierten schweizerischen Hauptstrasse müssen die ersten 10 m asphaltiert (Tragschicht 8 cm AC 22 N) und anschliessend muss die Planie der Strasse mit gebrochenem Material (z.B. Fräsasphalt) ausgeführt werden.
- Gemäss Art. 189 des Strassengesetzes muss das anfallende Oberflächenwasser von Zufahrten bzw. Plätzen gefasst und abgeleitet werden.
- Für Signalisationen und Markierungen gilt: Die Verkehrsteilnehmer auf der Strasse müssen auf die Ein- bzw. Ausfahrten von Erschliessungsstrassen durch eine entsprechende Signalisation aufmerksam gemacht werden. Diese muss durch die Kantonale Kommission für Strassensignalisation KKSS bewilligt werden.

#### 4.2 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Wald und Landschaft**

##### Wald

- Die Anzeichnung der Rodungsfläche hat vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, zu erfolgen. Er bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Der Damm ist auf Verlangen vom Forstdienst vorgängig auf Kosten der Gesuchstellerin vom Geometer abzustecken.
- Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch nur vorübergehend) oder hier Bäume zu fällen oder zu beschädigen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Baustelle mittels Absperrband klar einzugrenzen.
- Im Bereich des Waldes darf auf den Dammflächen kein Humus ausgebracht werden, eine spätere landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Bereich des Waldes ist nicht erlaubt. Falls es zu Problemen mit der natürlichen Verjüngung kommt, behält sich der Forstdienst ausdrücklich das Recht vor, Pflanzungen von standortgerechten Baum- und Straucharten zu verlangen.

##### Natur und Landschaft

- Die Dämme sind optimal in die Landschaft zu integrieren. Dammkrone und -oberfläche sind unregelmässig auszugestalten. Geometrische Formen und Linien sind zu vermeiden.
- Die Dammoberfläche ist durch Anlegen von Lesesteinhaufen und Pflanzungen von einzelnen standortgerechten Sträuchern aufzulockern und ökologisch aufzuwerten.
- Die temporäre Baupiste Kegelhalbs ist, wie im Projekt vorgesehen, am Bauende aufzuheben und das Gelände ist instandzustellen.

#### 4.3 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Raumentwicklung**

- Bei der Weiterbearbeitung bzw. der Realisierung des Projektes ist in jedem Fall eine einwandfreie Integration in die Landschaft anzustreben bzw. sicherzustellen.
- Spätestens nach der Realisierung der geplanten Schutzmassnahmen bzw. nach Vorliegen des definitiven Hochwassergefahrenzonenplans muss die Gemeinde St. Niklaus ihre Zonennutzungsplanung im Bereich der Wohnzone Biel - Hinterherbruggen im Sinne des Koordinationsblattes I.4/2 überprüfen bzw. anpassen.

#### 4.4 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Umweltschutz** **Projekt**

- Die im technischen Bericht vom 30. März 2015 enthaltenen Massnahmen sind zu verwirklichen. Unter anderen sind dies: 1. *Gewässerschutz* (wasserdichte Schalungen, sehr gut gewartete Baumaschinen, Doppelwandige Treibstofftanks, Betankung nur ausserhalb Gewässer, Alarmschema, Berücksichtigung der gängigen Richtlinien zum Gewässerschutz), 2. *Lärmschutz* (Berücksichtigung der gängigen Richtlinien), 3. *Nicht ionisierende Strahlung* (sicherstellen und überprüfen der erforderlichen Sicherheitsabstände der Maschinen und Hebegeräte).

#### Umweltbaubegleitung

- Der Gesuchsteller ernennt einen Umweltbaubegleiter, welcher für die koordinierte Umweltbaubegleitung verantwortlich ist. Die Umweltbaubegleitung informiert die DUS **vor Baubeginn** über die **gesamte Materialbewirtschaftung** welche im Rahmen des Projektes „Bielzug-Massnahmen im Kegelbereich“ erforderlich wird.
- Sofort nach seiner Ernennung ist der Name des verantwortlichen Umweltbaubegleiters schriftlich den betroffenen kantonalen Dienststellen mitzuteilen.
- Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Arbeiten muss der Umweltbaubegleiter einen kurzen Schlussbericht über die Baubegleitung und die Wirksamkeit der Massnahmen mit aussagekräftiger Fotodokumentation erstellen und diesen den betroffenen kantonalen Dienststellen unterbreiten.

#### **Bauphase**

- Die Richtlinien des BUWAL/BAFU und des SIA betreffend den Umweltschutz auf Baustellen, insbesondere den Gewässerschutz, die Abfallbewirtschaftung, die Luft, den Lärm und den Bodenschutz, sind anzuwenden. *Begründung: Einhalten der umweltrechtlichen Anforderungen und Richtlinien betreffend die Bauphase. Staatsratsentscheid vom 12. März 2008 betreffend die Baustellen.*
- Bei Projekten unter der Leitung des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU) wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch das Dokument "Umweltmassnahmen NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/04 (V'06)" unterstützt. Das Dokument wird in angemessener Form in die Submissionsunterlagen für die Unternehmen aufgenommen und bildet integrierenden Bestandteil der Werkverträge mit den Unternehmen. *Begründung: Staatsratsentscheid vom 12. März 2008 betreffend die Baustellen.*
- Für Bauten, welche vom Kanton subventioniert werden, enthält der Subventionsentscheid als Bedingung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien; die Zahlung der Subventionen wird davon abhängig gemacht. *Begründung: Staatsratsentscheid vom 12. März 2008 betreffend die Baustellen.*
- Dem Schutz des Gewässers vor Verschmutzung ist in der Bauphase besondere Beachtung zu schenken. *Begründung: Art. 6 GSchG.*
- Auf jeder Baumaschine ist eine genügende Menge absorbierender Produkte mitzuführen. *Begründung: Art. 22 GSchG.*
- Treibstoffe müssen in doppelwandigen Baustellebehältern gelagert werden, welche den Stand der Technik und die gesetzlichen Anforderungen einhalten und alle 5 Jahren kontrolliert werden. Sie sind stabil auf einem standfesten Platz zu lagern. *Begründung: Art. 22 GSchG.*
- Der Umschlag, das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren und Parkieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem befestigten Platz (in sicherer Distanz zum Oberflächengewässer) erfolgen. *Begründung: Art. 6 GSchG.*
- Wo vorhanden ist die Humusschicht vor den Bauarbeiten abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern und soweit wie möglich bei der Wiederinstandstellung der Baustelle wieder zu verwenden. Der Boden darf nicht verdichtet und insbesondere nicht in nassem Zustand befahren, ausgehoben oder angelegt werden. Die Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und einzusetzen, dass alle Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden. Die Wiederverwertung des überschüssigen Humus ist gemäss der Wegleitung des BUWAL "Verwertung von ausgehobenem Boden" (Dezember 2001) zu definieren. *Begründung: Art. 6 und 7 VBBo, Art. 9 TVA.*
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die gesamte Baustelle, das heisst alle Arbeitsflächen, wieder instand zu stellen. *Begründung: Art. 6 VBBo.*

- Nur unverschmutztes Aushubmaterial (Einhaltung der Grenzwerte gemäss TVA Anhang 3) darf für die Auffüllung des Geländes benutzt werden. *Begründung: Art. 3 Abs. 7 TVA.*
- Bei Unfällen mit boden- und wassergefährdenden Flüssigkeiten muss die Dienststelle für Umweltschutz sofort benachrichtigt werden. *Begründung: Art. 22 GSchG.*

#### 4.5 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere**

- Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Substanzen in den Bachlauf der Vispa gelangen können. Die Baustelle ist gemäss der SIA-Richtlinie 431 zu installieren. Der Bauunternehmer sorgt für die erforderliche Instruktion der Arbeiter auf der Baustelle.
- Das Bewirtschaftungskonzept des Geschiebesammlers ist der DJFW zur Kenntnis zu bringen. Es ist bei der Ausarbeitung insbesondere darauf zu achten, dass hohe Sedimentsverfrachtungen in die Vispa vermieden werden, respektive zu Zeiten hoher Wasserstände erfolgen. Der Laichperiode der Bachforellen in den Monaten November bis März ist Rechnung zu tragen.

#### 4.6 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Landwirtschaft**

- Während der Bauphase ist auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Allfällige Beeinträchtigungen sind zu entschädigen.
- Die Bewirtschaftung des angrenzenden Landwirtschaftslandes ist während des Baus jederzeit zu gewährleisten. Die nötigen Zufahrten sind offen zu halten und nach dem Bau wieder instand zu stellen.

### 5. **Einsprachen**

Die Einsprache der Valgrid AG vom 26. März 2015 gilt als durch Rückzug erledigt.

## B. **Festlegung des Gewässerraums**

1. Der **Plan** betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Bielzuges, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde St. Niklaus (Plan im Massstab 1:2'000 vom Oktober 2014) sowie die dazugehörigen **Vorschriften** vom Oktober 2014 **werden genehmigt.**
2. Die Gemeinde St. Niklaus lässt der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
3. Die Gemeinde St. Niklaus hat dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
4. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu unterbreiten.
5. Die Gemeinde St. Niklaus übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung des Gewässerraums.

### C. Vollzug

Die **Gemeinde St. Niklaus** wird mit dem **Vollzug** dieser Verfügung betraut.

### D. Kosten

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt **Fr. 1'758.--** (Gebühren Fr. 1'751.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde **St. Niklaus auferlegt**.

**- 2. Sep. 2015**

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident  
Jacques Melly



Der Staatskanzler  
Philipp Spörri

### Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppelten einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **09. SEP. 2015**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde St. Niklaus, Gemeindeverwaltung, 3924 St. Niklaus
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- Valgrid AG, c/o FMV SA, Rue de la Dixence 9, CP 506, 1951 Sitten
  - DSVF, Kreis 1 – Oberwallis
  - DSVF, Zentralstellen, Sektion H2G
  - Dienststelle für Wald und Landschaft
  - Dienststelle für Raumentwicklung
  - Dienststelle für Umweltschutz
  - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
  - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
  - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU